



Vorlagennummer: A 50/022/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bezahlkarte für Asylbewerber*innen in der Stadt Erkelenz

Datum: 24.03.2025
Federführung: Amt 50/51 - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Verfasst von: Michael Wirtz

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	08.05.2025	Ö
Rat der Stadt Erkelenz (Entscheidung)	14.05.2025	Ö

Tatbestand

Bezahlkarte für Asylbewerber*innen in der Stadt Erkelenz

In der Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales am 29.01.2025 wurde darüber informiert, dass der Rat der Stadt Erkelenz eine Entscheidung zur sog. „Opt-Out-Regelung“ zur Einführung/Nicht-Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber*innen in Erkelenz zu treffen hat.

Erläuterung

Damit es in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen gibt, um eine Bezahlkarte für Asylbewerber*innen einzuführen, hatte die Bundesregierung am 01.03.2024 eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Nachdem der Bundestag das Gesetz am 12.04.2024 verabschiedet hat, stimmte abschließend am 26.04.2024 der Bundesrat zu. Am 16.05.2024 ist das Gesetz sodann in Kraft getreten.

Auch Nordrhein-Westfalen hat die Bezahlkarte als Regelform der Leistungserbringung für Geflüchtete im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes eingeführt. Nordrhein-Westfalen folgt damit einer entsprechenden Verabredung im Kreise der Länder.

Im Januar 2025 erhielten die ersten Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen die Bezahlkarte. Mittlerweile wurde die sogenannte Social-Card in allen Landeseinrichtungen an die Leistungsempfänger*innen ausgegeben.

Das Land NRW hat gemeinsam mit 13 anderen Bundesländern einen Dienstleister für die Bezahlkarte beauftragt. Dies ist der Finanzdienstleister Secupay. Die Betreuung des Systems erfolgt durch die Firma Nortal AG. Für die Finanzierung der durch die Einführung des Betriebs der Bezahlkarte entstehenden Kosten wurden entsprechende finanzielle Mittel im Landeshaushalt eingestellt.



Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte, die sowohl als Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden kann. Der entsprechende Kartenanbieter ist VISA-Card. Eingesetzt werden kann sie deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel, konkret überall dort, wo die VISA-Card akzeptiert wird. Dort kann auch wie an Geldautomaten Bargeld abgehoben werden - bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag in Höhe von 50 Euro pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt.

Nicht eingesetzt werden kann die Karte im Ausland und für Geldtransfers in das Ausland, sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel. Ebenfalls ist es nicht möglich die Karte zu überziehen.

Über die sogenannte „Opt-Out-Regelung“ gemäß § 4 (1) der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) kann die Gemeinde abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Hierüber wird der jeweiligen Kommune ermöglicht, an dem vor Ort bereits etablierten System festzuhalten. Diese Entscheidung ist in Form eines Ratsbeschlusses herbeizuführen.

Der Zweck der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungsbezieher*innen war seinerzeit damit begründet, dass kein Geld an Schleuser oder Familien in die Heimatländer fließen sollte. Darüber hinaus sollten die Kommunen bei der Verwaltung entlastet werden.

In der Stadt Erkelenz erhalten aktuell 150 Haushalte, entsprechend 250 Personen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Leistungen werden monatlich auf ein Bankkonto überwiesen. Lediglich 25 Personen kommen zu monatlichen Scheckauszahlung, da sie über kein Bankkonto verfügen. Dazu kommen noch regelmäßig etwa zehn Personen zur wöchentlichen Barauszahlung der Leistungen.

Dieses Verfahren hat sich in den vergangenen Jahren gut bewährt. Auffälligkeiten hinsichtlich eines beabsichtigten Geldtransfer ins Ausland konnten bis dato nicht festgestellt werden. Ebenso wenig sonstige Veruntreuungen der gewährten Geldleistungen.

Sofern bundes- und/oder landespolitisch keine flächendeckende Pflicht zur Einführung einer Bezahlkarte beschlossen werden sollte, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass die Stadt Erkelenz an dem bislang bewährten Verfahren festhält und von der sog. „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch macht.

Beschlussentwurf

„Die Stadt Erkelenz beschließt, von der sog. „Opt-Out-Regelung“ gemäß § 4 (1) der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte für Asylbewerber*innen in Erkelenz nicht einzuführen.“

Klima-Check

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Nein.



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Keine Klimarelevanz.

Finanzielle Auswirkungen

./.

Anlage/n

Keine